

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen  
(1. Änderungssatzung)**

vom 13.12.2021

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) wird nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08.12.2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht (Rechtsaufsichtsbehörde) des Landkreises Nordwestmecklenburg am 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird eine Präambel neu aufgenommen. Diese lautet wie folgt:

**„Präambel**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.“

2. § 7 (Einberufung der Verbandsversammlung) wird in Abs. (2) um einen sechsten Satz ergänzt wie folgt:

„Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail.“

3. § 10 (Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes) wird in Abs. (1) um einen fünften Satz ergänzt wie folgt:

„Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail.“

4. § 10 (Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes) Abs. (5) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.“

5. § 13 (Ehrenamtliche Tätigkeit) wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:

„Ehrenamtlich tätig sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie sein 1. und 2. Stellvertreter, der 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder von Ausschüssen.“

6. § 14 (Entschädigung) wird wie folgt geändert:

6.1 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält den Höchstsatz der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V von monatlich 120,00 EUR. Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit bei seiner Verhinderung für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Für die vertretene Person entfällt die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.“

6.2 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld zum Höchstsatz von 40 EUR je Sitzung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält kein Sitzungsgeld. Seine Stellvertreter und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld für die Dauer der Vertretung.“

7. Nach § 16 (Haushalts- und Wirtschaftsführung) wird § 16 a (Rechnungsprüfungsausschuss) neu eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

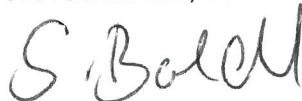
#### **„§ 16 a Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für die Verbandsversammlung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören sollen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) durch. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 13.12.2021

  
Sandra Boldt  
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.